

Beschwerdeentscheid

vom 7. Oktober 2004

Es wirken mit: Ernst Diener, Maria Amgwerd, Ronald Flury, Richter
Barbara Aebi, juristische Sekretärin

In Sachen

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement, Generalsekretariat, Bundeshaus
Ost, 3003 Bern
(Beschwerdeführer)
(Verwaltungsbeschwerde vom 24. März 2004)

gegen

K.
(Beschwerdegegner)

Zulassungskommission für den Zivildienst, Regionalgruppe Mels, Tiergarten,
8887 Mels
(Vorinstanz)
(Verfügung vom 23. Februar 2004)

betreffend

Zulassung zum Zivildienst

hat sich ergeben:

- A. Am 24. November 2003 stellte K. ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst. Er führte im Wesentlichen aus, nach den Erfahrungen in der Rekrutenschule und im ersten WK könne er es mit seinem Gewissen nicht länger vereinbaren, weiterhin waffenlosen Militärdienst zu leisten. Bereits bei der Aushebung habe er sich überlegt, ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst einzureichen. Weil er jedoch direkt nach der Matura sein Physikstudium beginnen wollte und er für die Zivildienstleistung ein Zwischenjahr hätte einlegen müssen, habe er sich für den waffenlosen Militärdienst entschieden. Mit der Ablehnung von Waffen drücke er seinen Respekt vor dem Leben des Mitmenschen aus, was für ihn etwas Natürliches und Gutes darstelle. Er habe gedacht, er könne als Sanitäter etwas Sinnvolles und Gutes tun und sei vom eigentlichen Zweck des Militärs ausgenommen.

Die Rekrutenschule habe er als sehr qualvoll erlebt; als besonders schlimm habe er die Beziehung zu seinen Vorgesetzten empfunden, die eine Stimmung von Aggression und Hass erzeugt und ihn als Waffenlosen ständig schikaniert hätten. Auch die zunehmende Aggressivität unter den Rekruten habe ihn sehr belastet. Er habe sich gezwungen, die Rekrutenschule durchzustehen, da ihm alle versichert hätten, im Wiederholungskurs herrsche eine angenehmere Atmosphäre. Er sei indessen im Wiederholungskurs bei einer Infanterieeinheit noch mehr mit Krieg und Gewalt konfrontiert worden als zuvor in der Rekrutenschule. So habe er als Sanitäter bei Schiess- und Handgranatenübungen anwesend sein müssen. Von da an habe er seine Aufgabe als Sanitätssoldat nur noch als Teil des militärischen Kriegsgapparates betrachten können.

Die Zulassungskommission hiess das Gesuch am 23. Februar 2004 gut und setzte die Dauer der Zivildienstleistungspflicht auf 167 Tage fest, nachdem sie den Gesuchsteller persönlich angehört hatte. In der schriftlichen Begründung führte die Zulassungskommission aus, für K. gelte die moralische Forderung, wonach das Leben das höchste Gut sei und niemand das Recht habe, über Leben und Tod eines anderen Menschen zu befinden. Diese moralische Forderung sei mit einer weiteren Militärdienstleistung nicht vereinbar. Der Gesuchsteller habe seinen Gewissenskonflikt offen, klar und widerspruchlos glaubhaft gemacht.

- B. Gegen diese Verfügung erhob das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Departement) am 24. März 2004 Beschwerde bei der Rekurskommission EVD. Es beantragt die Gutheissung der Beschwerde sowie die Aufhebung des Entscheides und die Rückweisung der Sache an die Zulassungskommission zur Neubeurteilung. Es kritisiert, die Zulassungskommission habe den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig ermittelt, ihre Beurteilung teilweise auf unzutreffende Sach-

verhaltselemente bezogen, die Glaubhaftigkeit nicht nach den gesetzlichen Kriterien beurteilt und den Entscheid ungenügend begründet.

Dazu führt es aus, die Zulassungskommission habe die geltend gemachten Werte nicht auf deren Inhalt und Bedeutung für den Gesuchsteller untersucht. Aus den Vorbringen des Gesuchstellers gehe nicht hervor, welche moralische Forderung durch das Leisten von waffenlosem Militärdienst verletzt werde. Die vom Gesuchsteller geltend gemachte Mühe mit der Autorität im Militär sei ohne weiteres als Ausdruck eines Gewissenskonfliktes betrachtet worden. Dass der Gesuchsteller als Waffenloser schikaniert worden sei, sage nichts über sein Befinden oder die Lebensführung aus. Beim Einsatz des Gesuchstellers im WK könnte es sich um ein organisatorisches Problem handeln, welches mit einer Umteilung behoben werden könnte. Aus den Akten sei nicht erkennbar, inwiefern der Gesuchsteller durch seine Aktivitäten im studentischen Fachverein eine Umsetzung der geltend gemachten moralischen Forderung anstrebe. Die Zulassungskommission habe sich nicht einlässlich zu allen fünf im Gesetz genannten Beurteilungskriterien geäußert. Aus dem Entscheid gehe nicht hervor, auf Grund welcher Überlegungen die Zulassungskommission zu ihren Schlussfolgerungen gelangt sei.

- C. Mit Beschwerdeantwort vom 21. April 2004 beantragt K. (Beschwerdegegner) sinngemäss die Abweisung der Beschwerde und die Zulassung zum Zivildienst. Er führt aus, bereits mit der Zulassung zum waffenlosen Dienst sei sein Gewissensproblem anerkannt worden. Vor der Rekrutenschule habe er angenommen, als Sanitätssoldat habe er eine Aufgabe im humanitären Bereich. Diese Erwartung habe sich als falsch erwiesen. Zwar sei er als Sanitätssoldat nicht aktiv am Tötungsprozess beteiligt, indessen bestehe seine Aufgabe darin, die Truppe tötungsfähig zu halten. Dies könne er mit seinem Gewissen nicht vereinbaren. Im Übrigen habe er seine Autoritätsprobleme im Militär nie als Gewissensgrund bezeichnet.

In ihrer Vernehmlassung vom 20. April 2004 beantragt die Zulassungskommission ebenfalls die Abweisung der Beschwerde. Sie bestreitet die Kritik des Departements an ihrem Entscheid. Dazu führt sie aus, beim Beschwerdegegner handle es sich um einen sehr aufrichtig erscheinenden jungen Mann. Die Zulassungskommission habe anlässlich der Anhörung nicht den Eindruck gewonnen, er negiere Autorität. Seine Probleme mit der Autorität und Befehlsstruktur im Militär seien auf die Befehlsgewalt zur Tötung von Leben zu beziehen. Die Probleme des Beschwerdegegners im Wiederholungskurs könnten nicht als organisatorisches Problem durch eine Umteilung gelöst werden. Der Beschwerdegegner habe der Zulassungskommission glaubwürdig dargestellt, dass er sein Werte im Alltag umsetze.

In der Anhörung habe durch Worte sowie durch nonverbale Kommunikation erkannt werden können, dass sich der Beschwerdegegner sorgfältig und vertieft mit

den von ihm genannten Werten auseinander gesetzt habe. Der Gewissensentscheid entziehe sich einer strikten Beweisführung. Die Anhörung stelle nicht ein rein juristisches, sondern ein zwischenmenschliches Kommunikationsverfahren dar, welches stark von den Fähigkeiten der in den Ablauf involvierten Fachpersonen abhängt. In der Anhörung spiele die Wahrnehmung eine wesentliche Rolle. Die Beschwerdeinstanz habe der fachlichen und menschlichen Kompetenz der Mitglieder der Zulassungskommission zu vertrauen. Im Übrigen habe sie ihren Entscheid entsprechend den im Gesetz genannten Beurteilungskriterien ausreichend begründet.

Mit Schreiben vom 2. September 2004 teilte die Rekurskommission EVD dem Beschwerdegegner mit, dass keine öffentliche Verhandlung vorgesehen sei.

Auf die Vorbringen der Parteien wird - soweit sie für den Entscheid als erheblich erscheinen - in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die Rekurskommission EVD zieht in Erwägung:

1. Der Entscheid der Zulassungskommission für den Zivildienst vom 23. Februar 2004 ist eine Verfügung im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021; Art. 5 Abs. 1 Bst. a). Diese Verfügung kann nach Artikel 63 des Zivildienstgesetzes (zitiert in E. 2) im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 44 ff. und 71a VwVG i. V. m. den Art. 20 ff. der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren Eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen, VRSK, SR 173.31) mit Beschwerde bei der Rekurskommission EVD angefochten werden.

Dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement steht ein Beschwerderecht gegen Zulassungsentscheide nach Artikel 18c des Zivildienstgesetzes zu (Art. 64 Abs. 1^{bis} ZDG). Als durch Bundesrecht zur Beschwerde ermächtigte Behörde (Art. 48 Bst. b VwVG) braucht es weder eine Beschwerde noch ein schutzwürdiges Interesse nachzuweisen. Es genügt, wenn ein öffentliches Interesse an der Anfechtung der Verfügung angenommen werden kann. Dieses besteht hier in der richtigen und rechtsgleichen Anwendung des Bundesrechts (vgl. BGE 129 II 1 E. 1.1).

Die Eingabefrist sowie die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift sind gewahrt (Art. 66 Bst. b ZDG; Art. 50 und 52 Abs. 1 VwVG), und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor (Art. 46 ff. VwVG).

Auf die Verwaltungsbeschwerde ist somit einzutreten.

2. Auf den 1. Januar 2004 sind die Änderung vom 21. März 2003 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst [Zivildienstgesetz, ZDG, SR 824.0, AS 2003 4843] sowie die Änderung vom 5. Dezember 2003 der Verordnung vom 11. September 1996 über den zivilen Ersatzdienst [Zivildienstverordnung, ZDV, SR 824.01, AS 2003 5215] in Kraft getreten.

Militärdienstpflichtige, die glaubhaft darlegen, dass sie den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, leisten einen zivilen Ersatzdienst (Zivildienst) nach dem Zivildienstgesetz (Art. 1 Abs. 1 ZDG). Der Gewissenskonflikt nach Absatz 1 zeichnet sich dadurch aus, dass die betreffende Person sich auf eine moralische Forderung beruft, durch die ihr Gewissen aus ihrer Sicht mit der Militärdienstpflicht in einen unauflösbaren Konflikt gerät (Art. 1 Abs. 2 ZDG). Diese moralische Forderung steht im Einklang mit dem persönlichen Moralverständnis der betreffenden Person (Art. 1 Abs. 3 ZDG).

Eingeleitet wird das Zulassungsverfahren durch das Gesuch des Stellungs- beziehungsweise Militärdienstpflichtigen an die Vollzugsstelle. Darin legt er seinen Gewissenskonflikt dar (Art. 16a Abs. 1 u. 2 Bst. a i. V. m. Art. 1 Abs. 2 und 3 ZDG).

Über die Zulassung zum Zivildienst und die Anzahl der zu leistenden Zivildienstage entscheidet die Zulassungskommission (Art. 18 Abs. 1 ZDG). Sie hört die gesuchstellenden Personen an (Art. 18a Abs. 1 ZDG i. V. m. Art. 8 der Verordnung vom 5. Dezember 2003 über das Verfahren der Zulassung zum Zivildienst, SR 824.016) und beurteilt die Darlegung des Gewissenskonfliktes in Bezug auf ihre Glaubwürdigkeit entsprechend den Kriterien nach Artikel 18b ZDG.

3. Was das Gewissen nach Artikel 1 ZDG in Bezug auf den Militärdienst ausmacht, ist die schwierig zu beurteilende Sachfrage. Dabei handelt es sich insofern um eine gemischte Tat- und Rechtsfrage, als deren Beantwortung durch die Auslegung der Artikel 1 und 18b ZDG beeinflusst wird.
 - 3.1. Der Bundesrat hat seinerzeit in der Botschaft zum Zivildienstgesetz (Botschaft vom 22. Juni 1994 zum Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst, BBl 1994 III 1609, Botschaft, S. 1636 f.) ausgeführt, es sei nicht möglich allgemein gültig zu umschreiben, was Gewissen sei. Das Gewissen könne allein formal definiert werden:

"Gewissen setzt sich zusammen aus der Erkenntnis von Erlaubtem und Verbotenem, von Recht und Unrecht und aus der für die einzelne Person dar-

aus erwachsenden zwingenden Verpflichtung, entsprechend dieser Erkenntnis zu handeln."

"Das Gewissen ist das subjektive Bewusstsein vom sittlichen Wert oder Unwert des eigenen Verhaltens. Es ist die innere ethische Instanz eines Menschen, die ihn sich selbst gegenüber ganz verpflichtet. Das Gewissen ist ein Ort der sittlichen Entscheidung gemäss den Grundnormen der eigenen Überzeugungen, wozu auch das religiöse Bewusstsein gehört."

Artikel 1 ZDG wurde mit der Gesetzesänderung, die am 1. Januar 2004 in Kraft trat, durch folgende zwei Absätze ergänzt:

²Der Gewissenskonflikt nach Absatz 1 zeichnet sich dadurch aus, dass die betreffende Person sich auf eine moralische Forderung beruft, durch die ihr Gewissen aus ihrer Sicht mit der Militärdienstpflicht in einen unauflösbaren Konflikt gerät.

³Diese moralische Forderung steht im Einklang mit dem persönlichen Moralverständnis der betreffenden Person.

In der Botschaft vom 21. September 2001 zur Änderung des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst, BBl 2001 VII 6127, Botschaft II, hat der Bundesrat in Bezug auf das „Gewissen“ ausgeführt:

„Mit dem Ausdruck „Gewissen“ wird ein spezifisches Wissen um die Forderungen der Moral bezeichnet. Unter „Gewissen“ verstehen wir ein Selbstverständnis des Menschen, in dem er sich dem (unbedingten) Anspruch unterstellt weiss, das Gute zu tun. Kennzeichnend für jede Moral ist ihr vorschreibender bzw. normativer Charakter. Letztgegenstand entsprechender Vorschriften oder Forderungen ist das Gute. Die moralischen Forderungen können sich dabei in Form von Geboten, Verboten, Regeln, Prinzipien, Werturteilen oder Haltungen manifestieren. Der Inhalt der Moral kann sich ferner im Lauf der Zeit respektive des Lebens ändern, nicht jedoch der Anspruch der Moral, den Standpunkt des Guten zu vertreten“ (BBl 2001 VII 6127, S. 6166).

„Weil in diesem Kontext aber konsequent die Sicht des Einzelnen massgebend ist, der sich auf sein persönliches Moralverständnis beruft, mag es sein, dass er eine moralische Forderung geltend macht, die nicht oder nicht vollständig mit dem vereinbar ist, was gemeinhin als Moral akzeptiert ist“ (BBl 2001 VII 6127, S. 6167).

„Die blosser Anrufung gemeinhin positiv bewerteter Begriffe kann nicht genügen, sondern die gesuchstellende Person muss in der Lage sein, sich auf konkrete, ihr eigenes Verhalten bestimmende moralische Forderungen zu berufen. Entsprechende Aussagen der gesuchstellenden Person sind zwingend erforderlich. Sie bilden das Bezugsobjekt einerseits für die Beurteilung, ob Artikel 1 erfüllt ist, und andererseits für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Darlegung des Gewissenskonflikts nach Artikel 18b“ (BBl 2001 VII 6127, S. 6168).

Der zentrale Grundsatz, wonach Militärdienstpflichtige, die glaubhaft darlegen, dass sie den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, Zivildienst leisten, ist im Rahmen der Änderung des Zivildienstgesetzes unangetastet geblieben. Die neuen Absätze 2 und 3 von Artikel 1 ZDG bringen nicht inhaltliche, sondern formale Präzisierungen des Gewissensbegriffs, wie sie in der Praxis der Rekurskommission EVD schon bisher wegleitend waren. In diesem Sinne soll die bisherige Praxis aufrechterhalten und wo nötig weiterentwickelt

werden (vgl. Botschaft II, a. a. O., S. 6156 f.; Amtliches Bulletin der Bundesversammlung [Amtl. Bulletin], Nationalrat [N], 2002, S. 204 Votum Tschuppert; Amtliches Bulletin der Bundesversammlung [Amtl. Bulletin], Ständerat [S], 2002, S. 86 Votum Hess).

Nach Artikel 18b ZDG beurteilt die Zulassungskommission die Darlegung des Gewissenskonfliktes in Bezug auf ihre Glaubhaftigkeit danach

- a. ob die gesuchstellende Person Inhalt und Tragweite der geltend gemachten moralischen Forderung erklären kann und aus welchen Gründen diese moralische Forderung für die gesuchstellende Person verpflichtenden Charakter hat;
- b. welche die Ereignisse und Einflüsse sind, durch die der geltend gemachte Gewissenskonflikt entstanden ist und sich entwickelt hat;
- c. ob und wie die gesuchstellende Person die moralische Forderung in anderen Lebensbereichen umsetzt;
- d. wie der geltend gemachte Gewissenskonflikt das Befinden und die Lebensführung der gesuchstellenden Person beeinflusst; sowie
- e. ob die Darlegung des Gewissenskonflikts der gesuchstellenden Person frei von bedeutenden Widersprüchen, plausibel und insgesamt in sich schlüssig ist.

Diese Bestimmung nennt nicht weitere Zulassungsvoraussetzungen. Vielmehr umschreibt sie Sachverhalts- und Fragenbereiche, auf welche die Zulassungskommission im Zusammenhang mit ihren Abklärungen das Augenmerk richten soll und welche in die Wertung der Glaubhaftigkeit einzubeziehen sind. Damit soll nach den Ausführungen des Bundesrats in der Botschaft II unter anderem gewährleistet werden, dass die Zulassungskommission und die Rekurskommission EVD in ihrer Überprüfung von denselben Anhaltspunkten ausgehen (Botschaft II, a. a. O., S. 6156 f.; Amtl. Bulletin, N, 2002, S. 1997 – 1999; Amtl. Bulletin, S, 2003, S. 91).

- 3.2. Somit bleibt die bisherige Auslegung und Praxis der Rekurskommission EVD grundsätzlich weiterhin massgebend.

Wie das nunmehr in Artikel 1 Absätze 2 und 3 ZDG als „moralische Forderung“ umschrieben ist, drückt sich das Gewissen durch einen innerlich verpflichtenden Handlungsleitsatz aus, der das eigene Verhalten des Gesuchstellers bestimmt. Aus dieser Anforderung folgt, dass bloss feststellende Kritik an der Armee (beispielsweise betreffend Sinn und Zweckmässigkeit der Dienstleistung, Dienstbetrieb, Ressourcenverbrauch, Umweltbelastungen) - und mag sie noch so fundiert und nachvollziehbar sein - keinen Gewissensentscheid zu begründen vermag, soweit sich darin kein Leitsatz für das eigene Handeln ausdrückt (vgl. nicht publizierte E. 3 von REKO/EVD 99/5C-090, abrufbar im Internet unter: www.reko.admin.ch, publiziert in: VPB 64.130; unveröffentlichte Beschwerde

deentscheide der REKO/EVD vom 1. Dezember 2003 i. S. M. [5C/2003-33] E. 5.2.1 und vom 9. Juni 2004 i. S. W. [5C/2003-71] E. 6.2).

Was die Anerkennung der Motive betrifft, welche der innerlich verpflichtenden Forderung zu Grunde liegen, anerkennt die Rekurskommission EVD (vgl. REKO/EVD 99/5C-088 E. 5.2, abrufbar im Internet unter: www.reko.admin.ch, publiziert in: VPB 64.131), dass im weitesten Sinne ethische, moralische, sittliche oder religiöse Werte in Betracht fallen. Wesentlich ist dabei, dass grundlegende, gewichtige persönliche Überzeugungen vorliegen, die das eigene menschliche Handeln verantwortungsvoll und in massgeblicher Weise steuern. Nicht als Gewissensgrund, der zur Befreiung vom Militärdienst führen kann, gelten demgegenüber persönliche Gründe wie persönliche Neigungen, Bequemlichkeiten, der Wunsch, den Unannehmlichkeiten des Dienstbetriebs auszuweichen, Aus- und Weiterbildung oder wirtschaftliche Erwägungen sowie politisch-taktische Überlegungen (vgl. nicht publizierte E. 3.1 von REKO/EVD 99/5C-090, abrufbar im Internet unter: www.reko.admin.ch, publiziert in: VPB 64.130; REKO/EVD 99/5C-088 E. 5.2 f. und 6.1, abrufbar im Internet unter: www.reko.admin.ch, publiziert in: VPB 64.131; unveröffentlichter Beschwerdeentscheid der REKO/EVD vom 7. Juli 1998 i. S. S. [97/5C-085] E. 2.1).

4. Seit dem 1. Januar 2004 entscheidet die Zulassungskommission über die Zulassung zum Zivildienst (Art. 18 Abs. 1 ZDG). Bis dahin hatte sie lediglich den Gesuchsteller persönlich anzuhören und die Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen, und dann entsprechend ihrem Befund Antrag für den Entscheid an die Vollzugsstelle zu stellen (vgl. Art. 18 Abs. 1 und 2 ZDG in der Fassung vom 6. Oktober 1995, aZDG, [AS 1996 1445]). Unter anderem mit dieser Klärung der Zuständigkeitsordnung sollten Mängel im Vollzug behoben werden (vgl. Botschaft II, a. a. O., S. 6151). Die Zulassungskommission trägt nun die volle politische und rechtliche Verantwortung für den Zulassungsentscheid.

Deren Mitglieder befolgen keine Instruktionen Dritter und nehmen im Einzelfall keine Weisungen des Departements entgegen (vgl. Art. 18 Abs. 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2003 über die Kommissionen des Zivildienstes, VKZD, SR 824.013). Als Mitglieder werden Persönlichkeiten gewählt, die in der Lage sind zu beurteilen, ob eine Person glaubhaft darlegt, dass sie den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren kann. Dabei wird eine möglichst ausgewogene Zusammensetzung der Zulassungskommission betreffend Landessprachen, Alter, Geschlecht, beruflichem Hintergrund und geographischer Herkunft der Mitglieder angestrebt (vgl. Art. 9 Abs. 2 VKZD). So sollen bei der Auswahl der Mitglieder primär Aspekte wie Grundwerte und Grundhaltung, analytisches und konzeptionelles Denken, Empathie, Kommunikationsfähigkeit, Argumentationsfähigkeit und schriftlicher Ausdruck, Konfliktfähigkeit, Lern- und Entwicklungsfähigkeit und Entscheidungsfähigkeit beachtet werden (vgl. Art. 9 Abs. 3 VKZD).

Die Auswahl der Kommissionsmitglieder und Stellung der Zulassungskommission sollen wie bisher Gewähr für ein fundiertes, unabhängiges Urteil über die Glaubhaftigkeit der Darlegungen eines Gestellenden bieten. Angesichts der nach wie vor zentralen Rolle der Anhörung innerhalb des Zulassungsverfahrens (vgl. unveröffentlichten Beschwerdeentscheid der REKO/EVD vom 4. Juli 2003 i. S. B. [5C/2002-62] E. 5.1), bildet der persönliche Eindruck ein wesentliches Sachverhaltselement für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit eines Gewissenskonflikts, auf dessen Würdigung in der Regel nicht verzichtet werden kann.

Wegen der besonderen Stellung und Aufgabe der Zulassungskommission auferlegte sich die Rekurskommission EVD nach bisheriger Praxis im Rahmen von Artikel 49 VwVG grosse Zurückhaltung bei der Überprüfung des Befunds der Zulassungskommission in Bezug auf die Glaubhaftigkeit des Gewissensentscheids (vgl. REKO/EVD 99/5C-090 E. 6.1, abrufbar im Internet unter: www.reko.admin.ch, publiziert in: VPB 64.130). Die Rekurskommission EVD respektierte den Entscheid beziehungsweise Befund der Zulassungskommission, sofern er sich nicht als offensichtlich unhaltbar erwies. Als unhaltbar wurde der Befund namentlich erachtet, wenn erhebliche Sachumstände nicht in Betracht gezogen oder bei der Beweiswürdigung die Glaubhaftigkeit des behaupteten Gewissensentscheids mit aktenwidrigen Argumenten, zu strengen Anforderungen oder unsachlicher Argumentation verneint wurde (vgl. REKO/EVD 99/5C-090 E. 6.1, abrufbar im Internet unter: www.reko.admin.ch, publiziert in: VPB 64.130).

An dieser Praxis ist festzuhalten.

Schliesslich gilt es bei der Überprüfung des Entscheids der Zulassungskommission zu berücksichtigen, dass es betreffend die Auslegung und Beurteilung der "glaubhaften Darlegung" des "Gewissensentscheids" um die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe geht (vgl. Botschaft II, a. a. O., S. 6185). Unbestimmte Rechtsbegriffe gebieten eine auf den Einzelfall bezogene Auslegung. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bildet deren Auslegung und Anwendung eine Rechtsfrage, die grundsätzlich ohne Beschränkung der richterlichen Kognition zu überprüfen ist (Kölz / Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, Zürich 1998, Rz. 636 und 953; BGE 119 Ib 33 E. 3b). Indessen ist nach konstanter Praxis und Lehrmeinung bei der Überprüfung der Auslegung und Anwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen Zurückhaltung auszuüben und der Behörde ist dann ein gewisser Beurteilungsspielraum zuzugestehen, wenn diese den örtlichen, technischen oder persönlichen Verhältnissen näher steht. Der Richter hat so lange nicht einzugreifen, als die Auslegung der Verwaltungsbehörde als vertretbar erscheint (statt vieler: BGE 119 Ib 254 E. 2b, mit Hinweisen; Häfelin / Müller, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 4. Auflage, Zürich 2002., Rz. 454 f.).

Diese Grundsätze sprechen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Zulassungskommission - die allein Gelegenheit hat, den Gestellenden persönlich wahrzu-

nehmen und sich mit ihm auseinanderzusetzen - dafür, der Zulassungskommission einen grossen Beurteilungsspielraum einzuräumen für den Entscheid, ob ein Gesuchsteller glaubhaft darzulegen vermochte, dass er den Militärdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann und folglich zum Zivildienst zuzulassen ist.

5. Das Departement kritisiert in seiner Beschwerde, die Zulassungskommission habe den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig ermittelt, ihre Beurteilung teilweise auf unzutreffende Sachverhaltselemente bezogen, die Glaubhaftigkeit nicht nach den gesetzlichen Kriterien beurteilt und den Entscheid ungenügend begründet.

Die Zulassungskommission weist die Kritik zurück und legt in ihrer Vernehmlassung eingehend dar, aus welchen Gründen sie den Beschwerdegegner und dessen Darlegung des Gewissensentscheids als glaubhaft beurteilt. Im Übrigen betont sie, der Entscheid sei im Einklang mit den massgebenden Bestimmungen nachvollziehbar und ausreichend begründet.

Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung über das Verfahren der Zulassung zum Zivildienst sieht die Eröffnung eines begründeten schriftlichen Entscheids vor. Im Folgenden ist vorab zu prüfen, ob der angefochtene Entscheid rechtlich ausreichend begründet ist.

- 5.1. Ein Anspruch auf eine Begründung ergibt sich generell aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, BV, SR 101). Der Gehörsanspruch gewährleistet allen Personen, die vom Ausgang eines Verfahrens mehr als die Allgemeinheit betroffen werden könnten, das Recht auf Mitwirkung und Einflussnahme (vgl. hierzu und zum Folgenden: Lorenz Kneubühler, Gehörsverletzung und Heilung in: ZBI 1998 S. 97 ff., insb. S. 100 mit Hinweis auf BGE 116 Ia 94 E.3b). Dazu gehören eine ganze Reihe von Verfahrensgarantien, insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisunterlagen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 122 I 53 E. 4a, 120 Ib 379 E. 3b, je mit weiteren Hinweisen).

Gesamthaft gesehen bezweckt das rechtliche Gehör demnach, "die Wahrheitsfindung durch gemeinsame Abklärung der Rechts-, Sach- und Interessenlage zu verbessern, den Betroffenen als Partner zu würdigen und die Chance der

Akzeptanz der Entscheidung zu erhöhen" (Kneubühler, a. a. O., S. 100 mit Hinweis auf Georg Müller, Kommentar zu Art. 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Basel usw. 1995, Rz. 98 sowie auf weitere Autoren).

- 5.2. Die Praxis des Bundesgerichts zum Anspruch auf Entscheidungsbegründung nach Artikel 29 Absatz 2 BV ist wesentlich beeinflusst durch die gesetzliche Begründungsgarantie in Artikel 35 VwVG (vgl. Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Auflage, Bern 1999, S. 536 mit Hinweisen). Nach Artikel 35 VwVG sind schriftliche Verfügungen zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (Abs. 1). Die Behörde kann indessen auf Begründung und Rechtsmittelbelehrung verzichten, wenn sie den Begehren der Parteien voll entspricht und keine Partei eine Begründung verlangt (Abs. 3).

Die Begründung soll dem einzelnen Betroffenen (vgl. Art. 5 VwVG) transparent machen, dass sich die Behörde mit seinen Eingaben und seinen Interessen sorgfältig und ernsthaft auseinandergesetzt hat. Sie soll ihn von der Legitimität des Entscheids auch dann überzeugen, wenn seine Interessen nicht in allen Teilen gewahrt wurden. Nur ein begründeter Entscheid vermittelt dem Betroffenen die Sicherheit, mit seinen Vorbringen ernst genommen zu werden (vgl. Jörg Paul Müller, a. a. O., S. 537).

An die Begründung werden höhere Anforderungen gestellt, je weiter der den Behörden durch die anwendbaren Normen eröffnete Entscheidungsspielraum und je komplexer die Sach- und Rechtslage ist. Weiter ist die verfassungsmässige Begründungsdichte abhängig von der Eingriffsintensität des Entscheides. Je stärker ein Entscheid in die individuellen Rechte eingreift, desto höhere Anforderungen sind an die Begründung eines Entscheides zu stellen. Grundsätzlich muss die Behörde nach der Praxis des Bundesgerichts nur jene Gründe nennen, die für ihren Entscheid von tragender Bedeutung sind (Jörg Paul Müller, a. a. O., S. 539). Die Behörde ist nicht verpflichtet, sich zu allen Rechtsvorbringen der Parteien zu äussern. Vielmehr genügt es, wenn ersichtlich ist, von welchen Überlegungen sich die Behörde leiten liess (vgl. BGE 121 I 54 E. 2c; 117 Ib 64 E. 4; BGE 112 Ia 107 E. 2b; 101 Ia 298 E. 4c; Häfelin / Müller, a. a. O., Rz. 1706 ff.).

Die Begründung einer Verfügung entspricht den Anforderungen nach Artikel 29 Absatz 2 BV und damit Artikel 35 VwVG, wenn die Betroffenen dadurch in die Lage versetzt werden, die Tragweite der Entscheidung zu beurteilen und sie in voller Kenntnis der Umstände an eine höhere Instanz weiterzuziehen.

- 5.3. Im angefochtenen Entscheid hat die Zulassungskommission (auf zweieinhalb Seiten) die vom Beschwerdegegner geltend gemachten Gewissensgründe festgehalten, sodann dargelegt, wie sie den Gewissenskonflikt entsprechend den Kriterien nach Artikel 18b ZDG beurteilt hat und schliesslich die Schlussfolgerung gezogen.

Daraus geht ohne Weiteres hervor, von welchen Überlegungen sich die Zulassungskommission leiten liess - diese Begründung reicht aus, um einen betroffenen Gesuchsteller in die Lage zu versetzen, die Tragweite der Entscheidung zu beurteilen. Insofern wäre es gegebenenfalls möglich, handelte es sich um einen negativen Entscheid, diesen in Kenntnis der massgebenden Umstände an eine höhere Instanz weiterzuziehen.

Zieht man in Betracht, dass mit der Zulassung zum Zivildienst dem Begehren des Gesuchstellers voll entsprochen wurde, weshalb er kein erkennbares Interesse an der Anfechtung des positiven Entscheides haben kann, und dass die Begründung in erster Linie dem Rechtsschutzinteresse des Gesuchstellers zu dienen hat - während das Departement, das im Verfahren vor der Zulassungskommission nicht als Partei beteiligt ist, kein vom Anspruch auf rechtliches Gehör abgeleitetes Interesse an einer Begründung geltend machen kann - kann von einer ungenügenden Begründung im Sinne von Artikel 35 VwVG nicht die Rede sein.

Die Frage, ob die Begründung letztlich rechtlich haltbar ist, ist materieller Natur. Insofern kann die Begründung auch noch in der Vernehmlassung ergänzt werden. In diesem Fall hat die Zulassungskommission ihren Entscheid mit Vernehmlassung vom 20. April 2004 in Bezug auf Sachverhalt und Wertung, unter Bezugnahme auf die Rügen des Departements, vertiefend begründet.

6. Das Departement rügt in der Beschwerde (vgl. entsprechende Ziffer) betreffend folgende Punkte eine ungenügende Sachverhaltsabklärung: Die Zulassungskommission habe einseitig auf Sachverhaltselemente abgestellt, welche für das Vorliegen eines Gewissenskonfliktes sprechen; die Mühe des Beschwerdegegners mit der militärischen Autorität habe sie nicht auf den Stellenwert in der Argumentation des Beschwerdegegners überprüft (Ziff. 2.1.1). Es sei nicht erkennbar, was der Beschwerdegegner zu Inhalt und Tragweite der geltend gemachten moralischen Forderung ausgeführt habe (Ziff. 2.2.1). Die Sachverhaltselemente betreffend Ereignisse und Einflüsse in Bezug auf die Entwicklung des Gewissenskonflikts hätten keinen Bezug zur moralischen Forderung (Ziff. 2.3). Es sei unklar, wie der Beschwerdegegner seine moralische Forderung in andern Lebensbereichen umsetze (Ziff. 2.4). Die Zulassungskommission führe keine Sachverhaltselemente an, welche den Schluss zuließen, der Beschwerdegegner habe sich frei von bedeutenden Widersprüchen insgesamt schlüssig geäußert (Ziff. 2.6).

Da der rechtserhebliche Sachverhalt das Fundament des Entscheids bildet, ist im Folgenden zunächst zu prüfen, ob die Zulassungskommission den Sachverhalt unvollständig festgestellt habe.

- 6.1. Zum massgebenden Sachverhalt gehören die Elemente, welche die Schlussfolgerung erlauben, der Beschwerdegegner habe glaubhaft dargelegt, dass er den Militärdienst nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann. Dies sind namentlich die moralische Forderung, auf welche sich der Gesuchsteller entsprechend seinem persönlichen Moralverständnis beruft (Art. 1 Abs. 2 u. 3 ZDG) sowie Informationen nach Artikel 18b ZDG über: (a.) die Bedeutung der moralischen Forderung für den Gesuchsteller; (b.) Ereignisse durch welche der Gewissenskonflikt entstanden ist; (c.) die Umsetzung der moralischen Forderung in andern Lebensbereichen; (d.) den Einfluss der moralischen Forderung auf die Lebensführung.

- 6.2. Betreffend die Klärung des Sachverhalts ist auf folgende Grundsätze hinzuweisen. Im Verwaltungsverfahren gilt grundsätzlich die Untersuchungsmaxime, wonach der Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen ist (Art. 12 VwVG; vgl. zum Ganzen: Häfelin / Müller, a. a. O., Rz. 1623 ff.; Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 206 ff.; Alfred Kölz, Prozessmaximen im schweizerischen Verwaltungsverfahren, Zürich 1974, S. 93 ff.). Der Untersuchungsgrundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt und findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien. Diese sind gehalten, sich an der Feststellung des Sachverhaltes zu beteiligen, insbesondere wenn sie das Verfahren durch eigenes Begehren eingeleitet haben oder darin eigene Rechte geltend machen (Art. 13 Abs. 1 Bst. a bis c VwVG), oder wenn Tatsachen abzuklären sind, welche eine Partei naturgemäss besser kennt als die Behörde und welche diese ohne ihre Mitwirkung nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben kann.

Die Mitwirkungspflicht der Parteien geht soweit, als sie notwendig und zumutbar ist (vgl. Art. 13 Abs. 2 VwVG). Generell erweist sich die Mitwirkung als umso notwendiger, je schwieriger es für die zuständige Behörde ist, die massgeblichen Umstände zu erfassen.

Im Zulassungsverfahren bedingt die Beantwortung der Frage, ob der Gesuchsteller den Militärdienst nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann, die Prüfung und Beurteilung innerer Vorgänge, mithin eines seelischen oder psychischen Zustandes, über den in der Regel kein direkter Beweis geführt werden kann. Diese inneren Vorgänge kann nur der Gesuchsteller selbst ans Licht

bringen. Die Behörde hat lediglich die Möglichkeit, auf Grund äusserer Umstände ihre Schlüsse zu ziehen.

Aus diesem Grunde verlangt das Gesetz, der Gesuchsteller habe den Gewissenskonflikt in seinem Gesuch darzulegen (Art. 1 Abs. 2 und 3 i. V. m. Art. 16a Abs. 1 und 2 ZDG). Da die Ausführungen im schriftlichen Gesuch allein nicht immer eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage bilden (vgl. Botschaft II, a. a. O., S. 6184), soll das Gespräch während der Anhörung (vgl. Art. 18a ZDG) dem Gesuchsteller und der Zulassungskommission die Möglichkeit bieten, an das Gesuch anknüpfend die versteckten inneren Gedankengänge herauszuarbeiten, damit sie nachvollzogen werden können.

Daher erweist sich eine erhöhte Mitwirkung seitens des Gesuchstellers als notwendig und auch als zumutbar, da es um die von ihm angestrebte Zulassung zum Zivildienst geht. Insofern kommt der Mitwirkung des Gesuchstellers grösseres Gewicht zu, als der Untersuchung des Sachverhalts von Amtes wegen (vgl. unveröffentlichten Beschwerdeentscheid der REKO/EVD vom 23. Juni 1999 i. S. O. [98/5C-095] E. 2.4).

- 6.3. Wie die Zulassungskommission den Sachverhalt abgeklärt hat, lässt sich am ehesten anhand der Anhörungsnotiz überprüfen. Zwar handelt es sich nicht um ein Wortprotokoll, das der Gesuchsteller zu lesen und zu unterzeichnen hätte; daher ist sie nur von beschränktem Beweiswert in Bezug auf den genauen Wortlaut der gestellten Fragen oder der gegebenen Antworten (vgl. REKO/EVD 01/5C-026 E. 5.1, abrufbar im Internet unter: www.reko.admin.ch; unveröffentlichte Beschwerdeentscheide der REKO/EVD vom 10. Januar 2003 i. S. K. [5C/2002-63] E. 5 sowie vom 26. Februar 2004 i. S. T. [5C/2003-72] E. 6.1.3). Die Gesprächsnotiz kann den an der Anhörung unmittelbar gewonnen Eindruck nur teilweise ersetzen. Dennoch erlaubt die Anhörungsnotiz, den Verlauf der Anhörung zu verfolgen und sich ein Bild darüber zu machen, wie die Zulassungskommission versucht hat, die entscheidenden Sachverhaltselemente zu erfahren.

Die Anhörungsnotiz vom 23. Februar 2003 belegt, dass die Zulassungskommission den Beschwerdegegner auf seine im Gesuch geltend gemachten Probleme mit der Autorität und der Befehlsstruktur im Militär angesprochen und gebeten hat, diesbezügliche Erklärungen abzugeben (vgl. Anhörungsnotiz, Z. 107). Die Zulassungskommission fragte den Beschwerdegegner, ob er auch in seinem zivilen Leben Autoritätsprobleme habe (vgl. Anhörungsnotiz, Z. 110) und ob er diese Autoritätsprobleme als Gewissensgrund betrachte (vgl. Anhörungsnotiz, Z. 115). Daraus erhellt, dass die Zulassungskommission die im Gesuch genannten Vorbringen betreffend die Autoritätsprobleme in der Anhörung

aus eigener Initiative zur Sprache gebracht und dem Beschwerdegegner diesbezüglich konkrete Fragen gestellt hat.

Betreffend die Aussage des Beschwerdegegners, er sei auch als Waffenloser Teil des militärischen Kriegsapparates, geht aus der Anhörungsnotiz Folgendes hervor: Der Beschwerdegegner machte geltend, in der Rekrutenschule festgestellt zu haben, dass der waffenlose Dienst nicht seinen Vorstellungen entsprach (vgl. Anhörungsnotiz, Z. 12 ff.). Die Zulassungskommission fragte den Beschwerdegegner daraufhin ausdrücklich, ob er enttäuscht gewesen sei, nicht die erwartete Ausbildung erhalten zu haben (vgl. Anhörungsnotiz, Z. 22). Der Beschwerdegegner verneinte dies. Auch als Waffenloser sei er mit dem Krieg konfrontiert. Im Wiederholungskurs habe er bei Schiessübungen dabei sein müssen, dies habe ihm Mühe bereitet (vgl. Anhörungsnotiz, Z. 29-31). Auf die Frage der Zulassungskommission, weshalb er damit Mühe habe, entgegnete der Beschwerdegegner, er habe sich wie im Krieg gefühlt (vgl. Anhörungsnotiz, Z. 32 f.). Auf die Frage, welche Gefühle dies bei ihm ausgelöst habe, antwortete der Beschwerdegegner, er habe Angst gehabt, als er realisierte, dass sinnlos Leben zerstört werde (vgl. Anhörungsnotiz, Z. 34 – 36). Die Zulassungskommission fragte darauf hin, ob sich diese Angst auf sein eigenes Leben bezogen habe. Der Beschwerdegegner erklärte, die Art und Weise, wie mit menschenvernichtenden Mitteln umgegangen werde, habe primär diese Angst ausgelöst. Die Angst um sein Leben sei nur sekundär (vgl. Anhörungsnotiz, Z. 42-44). Die Zulassungskommission fragte weiter, warum er sich bei diesen Schiessübungen unwohl gefühlt habe und was in einer solchen Situation mit ihm passiere. Der Beschwerdegegner entgegnete, für ihn sei der Respekt vor dem Leben das Natürlichste. Als Sanitäter fühle er sich beteiligt, wenn andere schiessen, dies sei mit Krieg vergleichbar (vgl. Anhörungsnotiz, Z. 45 – 48).

Aus diesen Elementen aus der Anhörungsnotiz geht hervor, dass die Zulassungskommission mit gezielten Fragen versucht hat, zu ergründen, welche moralische Forderung des Beschwerdegegners durch seine Funktion im Militär als Sanitätssoldat verletzt wird. Die gestellten Fragen zeigen auf, dass die Zulassungskommission versucht hat herauszufinden, ob persönliche Gründe, wie enttäuschte Erwartungen betreffend die Ausbildung, persönliches Unbehagen und Angst vor den Gefahren im Militär, die eine Zulassung zum Zivildienst nicht rechtfertigen könnten, im Vordergrund standen.

Im Übrigen ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach die Zulassungskommission nicht versucht hätte, das Gespräch auf die einzelnen Kriterien zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit nach Artikel 18b Buchstaben a – c ZDG zu lenken. Sie hat die Kriterien ausdrücklich angesprochen; die weiteren Kriterien (Art. 18b Bst. d und e ZDG) betreffen eher die Wertung durch die Zulassungskommission. Der Beschwerdegegner hat die Gelegenheit erhalten, sich umfassend zu den gestellten Fragen zu äussern. Die Rüge, die Zulassungskommission habe den

Sachverhalt in Bezug auf Artikel 18b ZDG unvollständig festgestellt, erweist sich daher als unbegründet.

Es fehlt somit an Anhaltspunkten, wonach der Sachverhalt von der Zulassungskommission unvollständig festgestellt worden wäre. Da das Departement mit seiner detaillierten Kritik vor allem die Arbeit und die Vorgehensweise sowie die Wertung der Zulassungskommission kritisiert, ist nicht weiter auf den Gesichtspunkt unvollständige Sachverhaltsfeststellung einzugehen.

7. Betreffend den materiellen Gehalt des angefochtenen Entscheids rügt das Departement, die Zulassungskommission habe sich in ihrem Entscheid nur mit dem geltend gemachten Tötungsverbot auseinandergesetzt. Der Beschwerdegegner habe jedoch neben dem Tötungsverbot bereits in seinem Gesuch vorgebracht, dass er mit der Autorität und der Befehlsstruktur im Militär nicht zurechtkomme. Die Zulassungskommission habe diesen weiteren Themenbereich nicht auf seine Bedeutung überprüft. Bringe ein Gesuchsteller mehrere Gründe vor, so habe die Zulassungskommission diese Motive in der Anhörung anzusprechen und sich im Entscheid mit all diesen Gründen auseinander zu setzen, sie zu würdigen und ihre Würdigung zu begründen.

Das Departement kritisiert weiter, aus den Vorbringen des Beschwerdegegners gehe nicht hervor, welche moralische Forderung durch das Leisten von waffenlosem Militärdienst verletzt werde. Die Erklärung des Beschwerdegegners in seinem Gesuch als auch in der Anhörung, er sei auch als Waffenloser Teil des militärischen Kriegsapparates, könne nicht genügen. Aus dieser Erklärung gehe nicht hervor, welche moralische Forderung durch die Mitgliedschaft im "militärischen Kriegsapparat" verletzt werde.

Der Beschwerdegegner bringt demgegenüber in seiner Stellungnahme vom 21. April 2004 vor, er habe sein Autoritätsproblem nie als Grund eines Gewissenskonfliktes aufgeführt. Er habe dieses Problem nur erwähnt, weil es für seine Person charakteristisch sei, alles kritisch zu hinterfragen. Als Sanitätssoldat sei er zwar nicht aktiv am Tötungsprozess beteiligt, seine Aufgabe bestehe aber darin, die Truppe tötungsfähig zu halten. Dies könne er mit seinem Gewissen nicht vereinbaren.

Aus dem angefochtenen Entscheid geht hervor, dass die Zulassungskommission zur Auffassung kam, für den Beschwerdegegner gelte die moralische Forderung, wonach das Leben das höchste Gut sei und niemand das Recht habe, über Leben und Tod eines anderen zu befinden. Der Beschwerdegegner habe erkannt, dass er auch als waffenloser Sanitätssoldat Teil des militärischen Kriegsapparates sei.

In ihrer Vernehmlassung vom 20. April 2004 zur Beschwerde betont die Zulassungskommission, sie habe nicht den Eindruck gewonnen, dass der Beschwerdegegner Autorität generell ablehne. Die vom Beschwerdegegner genannten Autoritätsprobleme würden sich auf die Befehlsgewalt zur Tötung von Leben beziehen. Der Beschwerdegegner kritisiere damit nicht den Dienstbetrieb. Sie habe die Autoritätsprobleme erfasst, geklärt und in die Begründung einbezogen.

- 7.1. Wie vorstehend dargelegt (vgl. E. 6.3), hat die Zulassungskommission den Beschwerdegegner auf seine Probleme mit der Autorität und der Befehlsstruktur im Militär angesprochen. Im angefochtenen Entscheid hat sie zu den vorgebrachten Autoritätsproblemen wie folgt Stellung genommen:

Sie könnten nicht mit Autorität und Befehlsstruktur im Militär zurechtkommen, insbesondere, wenn man das Verlangte nicht hinterfragen dürfe, vor allem beim Töten auf Befehl.

Daraus geht hervor, dass die Zulassungskommission die Vorbringen des Beschwerdegegners betreffend seine Probleme mit der Autorität und der Befehlsstruktur in dem Sinne würdigt, als sie diese in Zusammenhang mit dem Tötungsverbot bringt. In ihrer Vernehmlassung verdeutlicht sie, dass sich die vom Beschwerdegegner genannten Autoritätsprobleme auf die Befehlsgewalt zur Tötung von Menschen beziehen würden und der Beschwerdegegner damit keine Kritik am Dienstbetrieb anbringe.

Sollte der Beschwerdegegner im Zusammenhang mit den geltend gemachten Autoritätsproblemen auch nicht-gewissensrelevante Argumente vorgebracht haben, liegt es an der Zulassungskommission, zu werten, ob diesen ein so hoher Stellenwert zukomme, dass sie überwiegen. Der Entscheid zu Gunsten oder gegen eine Zulassung zum Zivildienst fällt schlussendlich auf Grund einer Gesamtbeurteilung, bei welcher dem persönlichen Eindruck ein grosses Gewicht zukommt, wie die Zulassungskommission zu Recht betont.

Im Übrigen darf aus dem Umstand, dass die Zulassungskommission in der schriftlichen Begründung das angesprochene Autoritätsproblem nicht im Detail kontradiktorisch thematisiert, nicht ohne weiteres geschlossen werden, sie habe Umstände, die gegen den Gewissensaspekt sprechen, in ihrer Wertung nicht erwogen. Aus der Begründung sollen im Sinne einer folgerichtigen Argumentation die wesentlichen Überlegungen hervorgehen, die zum Entscheid führen. Das erfordert nicht, dass alle denkbaren Gegenargumente ausdrücklich thematisiert werden.

Der Vorwurf des Departements, die Zulassungskommission habe das vom Beschwerdegegner angesprochene Autoritätsproblem im Militärdienst unbesehen

als zu Gunsten eines Gewissenskonflikts sprechend behandelt, erweist sich als unbegründet.

- 7.2. In ihrer Vernehmlassung vom 20. April 2004 hat die Zulassungskommission einlässlich und überzeugend ausgeführt, aus welchen Gründen sie zur Auffassung kam, der Beschwerdegegner könne aus Gewissensgründen keinen Militärdienst leisten. Sie betont zu Recht, dass letztlich das Gesamturteil entscheidend sei, und dass einzelne Punkte, die kritisiert werden könnten, nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Es erscheint daher auch nicht notwendig, dass die Zulassungskommission zur Begründung ihres Entscheides nach der Art einer Check-Liste auf jedes Kriterium nach Artikel 18b ZDG Bezug nimmt.

Betreffend die zahlreichen Kritikpunkte, die das Departement betreffend einzelne Aspekte der Arbeit der Zulassungskommission und der Begründung auflistet, ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber seinerzeit den Entscheid über die Glaubhaftigkeit eines Gewissensentscheids ausdrücklich nicht der Verwaltung überlassen wollte (vgl. Amtl. Bulletin, N, 1995, S. 661 Votum Bonny sowie S. 661 f. Votum Delamuraz, welche die Bedeutung der Unabhängigkeit der Zulassungskommission hervorheben wollten). Er hat bewusst die unabhängige Zulassungskommission mit der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Gewissensentscheids eines Gesuchstellers betraut, in der Erwartung, dass die Zulassungskommission im Einzelfall vertretbare Problemlösungen finde. Wegleitend war die Erkenntnis, dass der persönliche Eindruck zentral ist und sich das Problem normativ nicht befriedigend lösen lässt, weil es vor allem um Wertungsfragen geht.

In dieser Hinsicht darf das Departement daran erinnert werden, dass sich Bundesrat Couchepin seinerzeit mit folgenden Worten vor dem Nationalrat geäußert hat:

« Nous ne pensons pas qu'en poursuivant des travaux théoriques qui approchent du noyau central de la philosophie de l'homme, des rapport entre la morale et l'homme, nous apportions une solution pratique à un problème qui a une haute portée morale, mais qui doit finir par trouver une solution pratique. » (Amtl. Bulletin, N, 2002, S. 212)

« Le devoir de juger de l'existence d'un conflit de conscience est laissé à des commissions, et la connaissance que j'ai de ces commissions me fait dire qu'elles jugent l'affaire avec compétence, une compétence humaine que ne cherche pas à élaborer des bases théoriques mais qui est suffisante pour rendre au besoin de l'équité de la justice. » (Amtl. Bulletin, N, 2002, S. 1959)

« Les commissions spécialisées sentent bien la psychologie de la personne que se trouve en face d'eux. Les commissions sentent si, derrière l'énoncé verbal, il y a véritablement une pression intérieure qui interdit à quelqu'un de porter les armes et qui le pousse à essayer de servir la communauté humaine et nationale en effectuant un autre type de service. Finalement, lorsqu'on demande à un citoyen de voter, on ne lui demande pas de comprendre l'économie, la politique, la philosophie; on lui demande de se décider en fonction du bon sens. C'est en grande partie ce que fait la commission. » (Amtl. Bulletin, N, 2002, S. 1960)

Aus dieser Entstehungsgeschichte ist abzuleiten, dass der Zulassungskommission ein grosser Beurteilungsspielraum einzuräumen ist (vgl. E. 4), der auch pragmatische Entscheide des Einzelfalls einschliesst.

Daher greift die Rekurskommission EVD entsprechend der bisherigen Praxis nur in einen positiven Zulassungsentscheid ein - der letztlich auf einer subjektiven Wertung durch die Kommissionsmitglieder beruht - wenn er vom Ergebnis her offensichtlich unhaltbar erscheint. Gleiches sollte für das Departement als Aufsichtsbehörde gelten.

8. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine Anhaltspunkte darauf hinweisen, dass die Zulassungskommission den Sachverhalt unvollständig festgestellt hätte. Auch hat die Zulassungskommission nachvollziehbar und überzeugend begründet, von welchen Überlegungen sie sich leiten liess und dass der Beschwerdegegner weitere Militärdienstleistungen mit seinem Gewissen nicht zu vereinbaren mag. Insofern ist der Entscheid haltbar.

Die Beschwerde ist demzufolge als unbegründet abzuweisen.

9. Nach Artikel 65 ZDG sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen und es ist keine Parteientschädigung zuzusprechen.
10. Dieser Entscheid kann nicht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 100 Abs. 1 Bst. d Ziff. 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege, OG, SR 173.110 i. V. m. Art. 27 VRSK). Er ist somit endgültig.

Demnach entscheidet die Rekurskommission EVD:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt und es wird keine Parteienschädigung zugesprochen.

3. Eröffnung.

REKURSKOMMISSION EVD

Der Präsident
H. Urech

Die juristische Sekretärin
B. Aebi